

# Kauffrau EBA / Kaufmann EBA

## Semesterzeugnis- und Erfahrungsnoten Berufsfachschule

Stand: 23.03.2023

Status: definitiv

### 1. Grundlagen

- Berufsbildungsverordnung (BBV), Art. 34
- Bildungsverordnung (BiVo) Kauffrau EBA / Kaufmann EBA, Art. 15 und 20
- Ausführungsbestimmungen QV EBA, Ziffer 5.2
- Beschluss Fachkommission Qualifikationsverfahren SDBB/SBBK vom 23.03.2023

### 2. Kauffrau EBA / Kaufmann EBA

#### 2.1 Semesterzeugnisnoten «Berufskennnisse und Allgemeinbildung»

Für jeden im Unterricht behandelten Handlungskompetenzbereich (HKB) wird eine Semesterzeugnisnote (SZN) erteilt<sup>1</sup>. Es werden mindestens zwei Kompetenznachweise pro behandeltem HKB pro Semester empfohlen. Die Semesterzeugnisnote pro HKB ist das auf eine ganze oder halbe Note<sup>2</sup> gerundete Mittel aus den Kompetenznachweisen. Im Semesterzeugnis werden die Handlungskompetenzbereiche aufgeführt und keine Detailangaben zu einzelnen Fächern gemacht.

Das auf eine ganze oder halbe Note<sup>3</sup> gerundete Mittel der Summe der Semesterzeugnisnoten pro HKB ergibt die gesamthafte Semesterzeugnisnote (GSZN) für den Unterricht in «Berufskennnissen und Allgemeinbildung»<sup>4</sup>. Alle behandelten HKB werden dabei gleich gewichtet.

#### 2.2. Die Erfahrungsnote für den Unterricht in «Berufskennnisse und Allgemeinbildung»

Das auf eine ganze oder halbe Note<sup>5</sup> gerundete Mittel aller vier gesamthafte Semesterzeugnisnoten ergibt die Erfahrungsnote für den Unterricht in den «Berufskennnissen und Allgemeinbildung»<sup>6</sup>.

---

<sup>1</sup> Art. 15 BiVo

<sup>2</sup> Art. 34 Abs. 1 BBV

<sup>3</sup> Art. 34 Abs. 1 BBV

<sup>4</sup> Art. 15 BiVo

<sup>5</sup> Art. 34 Abs. 1 BBV

<sup>6</sup> Art. 20 Abs. 5 BiVo

## 2.3. Schematische Darstellung Erfahrungsnote

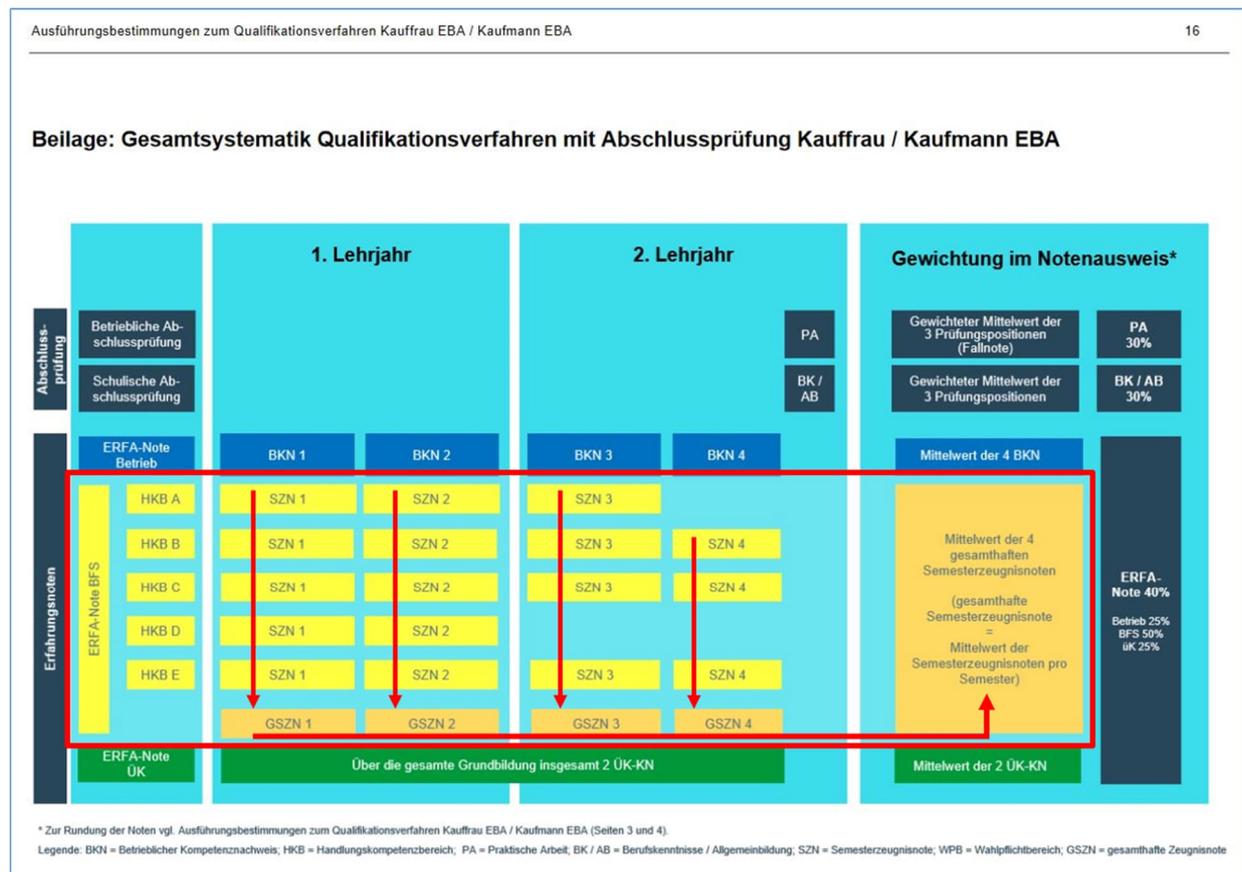


Abbildung 1: In Anlehnung an die Abbildung der Beilage 1 aus den «Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren Kauffrau EBA / Kaufmann EBA, Seite 16.

## 2.4. Rundung

Die SZN wie auch die GSZN werden auf ganze oder halbe Noten gerundet. Ebenso die Erfahrungsnote für den Unterricht in «Berufskennntnissen und Allgemeinbildung».<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Art. 34 Abs. 1 BBV